

§ 4.

Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung erforderlichen (§ 1) Ausgangsbescheinigung sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollvereine gehören, oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehre im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§ 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§ 5.

Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Bierforte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamts, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamts nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerke und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusagescheine zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§ 6.

Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§ 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§ 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebnis der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.